



Mitteilung 1/2011

Stand Januar 2011

Verein Wassersport e. Vegesack

Am Wasser 35, 28759 Bremen

e-mail: info@v-wv.de Internet: www.v-wv.de

Die Festlegung der Beiträge erfolgte satzungsgemäß auf der Mitgliederversammlung (MV) Ende Januar 2011.

- Die Bootsanmeldung muss bis zum 1. März im **Posteingang/Briefkasten des VVW** vorliegen.
- Entsprechend der auf der MV festgesetzten Beiträge und Zuschläge erhalten alle Mitglieder ca. Mitte März eine Rechnung. **Vorher bitte nicht zahlen!!!!**
- **Zum 15. März** werden diese Beträge über das Lastschriftverfahren eingezogen.

Sollten Sie die Erteilung einer Einzugsermächtigung noch nicht gegeben haben, finden Sie das Formular auf der Rückseite der Bootsanmeldung. Wir bitten dringend, diese Ermächtigung zu erteilen; der Verwaltungsaufwand reduziert sich erheblich!!

Beiträge und Zuschläge (werden jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt)

Diese Mitteilung erinnert daran, dass Rechnungen für Beiträge, Bootszuschläge u. Umlagen eine Bringschuld lt. § 7 der Satzung sind.

Wer keine Einzugsermächtigung erteilt, zahlt 20 EUR Verwaltungszuschlag. (Beschluss JHV 28.01.2006). **Bitte beachten:** Bootseigner und Hallenplatz-Inhaber sind **aktive** Mitglieder.

Beiträge

Zur Orientierung führen wir nachfolgend Beiträge gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26.01.2007 auf. Die Beiträge werden auf der MV im Januar festgelegt und sind auf der Rechnung zu ersehen.

für		aktive Mitgl.	jugendl. Mitgl.	passive Mitgl.	Fam. Angeh.
<u>Eintrittsgebühr:</u>	EUR	30,00	---	---	---
<u>Grundbeitrag:</u>	EUR	110,00	35,00	50,00	20,00

Mehr als ein Boot kostet je zusätzliches Boot einen halben Grundbeitrag für aktive Mitglieder. Ausgenommen sind Beiboote bis 3,0 m Länge.

In der Ausbildung befindliche Mitglieder über 18 Jahre können schriftlich beantragen, für das laufende Jahr als jugendliche Mitglieder geführt zu werden, wenn ihr Einkommen nicht das eines Auszubildenden übersteigt. Der Antrag ist bis zum Zahlungstermin 01.03. des Jahres zu stellen und im folgenden Jahr ggf. zu erneuern.

Fragen zum Beitrag? Ralf Lange, Telefon: 4987385, Email: ralf_lange1@gmx.net

Bootszuschläge

Bootszuschlag Sommer:	LüA x B x 14,00 EUR	(inkl. Hafengebühr)
Beiboote unter 3m/Opti (inkl. Hafengebühr):	26,00 EUR	
Masten im Winterlager:	14,00 EUR	
Erstmeldung Boote	LüA x B x 10,00 EUR	
Bootszuschlag Winter(Freilager/Wasser)	< 6m> 25/50 EUR	
Zahlungstermine:	Beiträge; Bootszuschläge bis 20.03. des Abrechnungsjahres Bootszuschlag Winter bis 30.11. des Abrechnungsjahres	

Weitere Rechnungen werden für einmalige Kostenbeiträge, besondere Verpflichtungen und Rückstände (Mahnungen) geschrieben. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2000 werden bei verspäteter Zahlung ab dem 15. April bzw. 15. Dezember des Abrechnungsjahres für jeden angefangenen Monat 10,00 EUR, erhoben zuzüglich 5,00 EUR Bearbeitungsgebühr.

Bootszuschläge werden nicht zurückgezahlt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt bis Ende Mai. Dann werden 50% erstattet.

Liegeplatzzuteilungen sind abhängig von termingerechter Zahlung aller fälligen Beiträge und von der Rückgabe der Bootsanmeldung, sowie der Durchführung von Arbeitsdienst und Nachtwache.

Die Einteilung der Plätze geschieht durch den Vorstand (Technische Leiter) entsprechend den technischen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

Im Zweifel entscheidet die längere Mitgliedschaft. Zugeteilte Plätze gelten für den ganzen Sommer bzw. Winter. Der Verzicht auf einen gemeldeten Bootsliegeplatz muss sofort schriftlich erfolgen.

Arbeitsdienst: Alle Bootseignerinnen und Bootseigner, die einen Sommer- oder Winterliegeplatz auf dem Gelände oder der Wasserfläche der YHG nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsdienststunden für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird auf der MV festgelegt.

Ab 2005 gilt folgende Neuregelung zum Arbeitsdienst: Der Arbeitsdienst erfolgt in der Regel in Arbeitsgruppen. Der Jahresarbeitsdienst ist eine Bringschuld und selbstständig nach Eintrag in den ab Mitte März aushängenden Arbeitsdienstkalender oder nach Absprache mit den jeweiligen Arbeitsdienstleitern sowie in Einzelfällen mit dem Hafewart abzuleisten. Bootseigner, die im Geschäftsjahr von der Leistung eines Arbeitsdienstes befreit sein möchten, leisten mit dem Mitgliedsbeitrag eine zusätzliche Zahlung von 200,00 EUR.

Nachtwachen: Alle Bootseigner über 18 Jahre, die einen Sommer- oder Winterliegeplatz auf dem Gelände oder der Wasserfläche der YHG nutzen, sind verpflichtet, für jedes Boot eine Nachtwache zu gehen. Die Eintragung der Wachtermine in das ab 13. Februar im Bootshaus ausliegende VVV-Wachbuch muss bis zum 15. März erfolgen. Weitere Informationen zur Nachtwachenregelung enthält das Wachbuch. Bitte tragen Sie Ihren Wachtermin nur in das interne VVV-Wachbuch ein und stimmen Sie eventuelle Änderungen bitte unbedingt mit dem Wachkoordinator **Carsten Collrep, Grohner Markt 1, 28759 Bremen, Tel.: 62 95 61 ab.**

Das Wachbuch der YHG im Wachlokal dient als Beleg für die vergangene Wache und ist von den Wachgängern am Tag der Wache auszufüllen.

Mitglieder, die bereit sind, **nach Aufforderung durch den Wachkoordinator**, eine zusätzliche Wache, entweder gegen Bezahlung oder anstelle der für dieses Jahr vorgesehenen Arbeitsdienststunden zu gehen, werden gebeten, dieses an der dafür vorgesehenen Stelle in der Wachliste des VVV einzutragen.

Für Fehlwachen werden 130,00 EUR berechnet.

Ummeldungen zur Mitgliedschaft, Anschriftänderungen, Austrittserklärungen, Bootsverkäufe und dergleichen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Als familienangehörige Mitglieder können Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren gemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung muss Vornamen, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis enthalten. Widerruf muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Der "Sportschipper" soll jedes Mitglied erreichen, ggf. innerhalb der Familie. Wer keinen Sportschipper erhält, bitte neueste Anschrift beim Schriftführer angeben.

Umweltschutz: Altöl, Nitroverdünnung, Terpentin, Farbreste, alte Farbdosen, Chemikalien, Batterien, Bilgenwasser und dergleichen gehören nicht in die im YHG-Gelände aufgestellten Müllcontainer, auch nicht ins Gebüsch, an die Spundwand oder zwischen die Schuppen. **Jeder ist selbst für die vorschriftsmäßige Entsorgung verantwortlich. Zuwiderhandlungen können zur Anwendung des § 5.2 der Satzung: "Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten" führen. Zum Abspritzen der Boote nach dem Aufslippen wurden nachstehende behördliche Auflagen erteilt:**

Das Abspritzen der Schiffe außerhalb des Waschplatzes ist nicht erlaubt!

TBT-haltiges- und Weichantifouling dürfen nicht verwendet werden. Chemische Mittel oder tensidehaltige Reinigungsmittel dürfen nicht in das Hafengewässer und in die Waschanlage eingeleitet werden!

Slip- und Kranbenutzung: Für die Benutzung der Slip- und Krananlagen liegt im Bootshaus eine Liste aus, in die sich der Benutzer so früh wie möglich einzutragen hat. Dabei ist der angeworbene Windenmann bzw. Kranmann mit einzutragen. Die Namen der ausgebildeten Winden- bzw. Kranleute hängen unter der Bedachung der Winde 1 aus. Der VVV slippt an ungeraden Tagen zusammen mit dem WSVR. Ausnahmen regelt der Vorstand nach Rücksprache mit der YHG.

Mit sportlichen Grüßen,
Der Vorstand